

Vereinssatzung „JO!N e.V.“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "JO!N" und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "JO!N e.V.". Der Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion gem. § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO, die Förderung der Erziehung und Bildung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO, die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Verbesserung der Wasserqualität und Abwasserentsorgung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO.

Der Vereinszweck wird durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln (Spenden) für die folgenden Organisationen realisiert:

- a) CEPP (Brasilien) - Stiftung Hoffnung ohne Grenzen, Akazienweg 1, 73614 Schorndorf
- b) WEDEV WATER e.V., In der Nasserde 27, 67685 Weilerbach
- c) Weitere gemeinnützige Vereine mit gültigem Freistellungsbescheid, die gleiche Vereinszwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vereinsaustritt ist in schriftlicher Form mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Dabei werden der 1. Vorsitzende (Pos. 1) sowie der Kassenwart (Pos. 3) in ungeraden Jahren und der 2. Vorsitzende (Pos. 2) sowie der Schriftführer (Pos. 4) in geraden Jahren gewählt.

§ 7 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie durch das Sammeln von Spenden aufgebracht.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die Planung und Erreichung der Ziele gem. § 2 zuständig. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr nach vorheriger Absprache statt.

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden auf elektronischem Weg unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer erstellt und von ihm und dem ersten Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Hoffnung ohne Grenzen, Akazienweg 1, 73614 Schorndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

67663 Kaiserslautern, 29.11.2020

Alexander Hoffmann
(1.Vorsitzender)

Andre Noll
(2.Vorsitzender)

Viktor Hoffmann
(Kassenwart)

Julian Seibel
(Schriftführer)